23.8.2023 - Gesetzgebung Pressemitteilungen

Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister soll vereinfacht werden

Die Bundesregierung hat heute den Entwurf für das *Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag („Selbstbestimmungsgesetz")* beschlossen. Damit ist der Weg frei für die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs, den Bundesfamilienministerin Lisa *Paus* und Bundesjustizminister Marco *Buschmann* vorgelegt haben. Das Selbstbestimmungsgesetz soll es einfacher machen für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen, ihren **Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihre Vornamen** ändern zu lassen. Es soll das in wesentlichen Teilen verfassungswidrige Transsexuellengesetz (TSG) von 1980 ablösen.

Keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen

Das Selbstbestimmungsgesetz betrifft vornehmlich das Verfahren, mit dem trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen eine Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihre Vornamen bewirken können. Das Gesetz soll keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen treffen. Die **wesentlichen Regelungsinhalte** des Entwurfs sind wie folgt:

- Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen durch **„Erklärung mit Eigenversicherung"** gegenüber dem Standesamt**;** es muss kein gerichtliches Verfahren mehr durchlaufen werden, die Einholung von Sachverständigengutachten soll keine Voraussetzung mehr für eine Änderung sein.
- Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll **drei Monate** vor der Erklärung gegenüber dem Standesamt angemeldet werden.
- **Einjährige Sperrfrist** für erneute Änderung
- **Für Minderjährige** sollen folgende Regelungen gelten:
 - Für Minderjährige bis 14 Jahren sollen die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung abgeben können; die Minderjährigen sollen sie nicht selbst abgeben können.
 - Minderjährige ab 14 Jahre sollen die Änderungserklärung selbst abgeben können. Deren Wirksamkeit soll allerdings die Zustimmung der Sorgeberechtigten voraussetzen. Die Zustimmung soll durch das Familiengericht ersetzt werden können. Maßstab dabei soll - wie im Familienrecht allgemein - das Kindeswohl sein.
- Eltern soll die **Eintragung „Elternteil"** anstelle von „Vater" oder „Mutter" in der Geburtsurkunde ihrer Kinder ermöglicht werden.

- **Offenbarungsverbot:** Um Personen vor einem Zwangsouting zu schützen, soll es - ähnlich wie im geltenden Recht - auch künftig verboten sein, frühere Geschlechtseinträge oder Vornamen auszuforschen und zu offenbaren. Wird eine betroffene Person durch die Offenbarung absichtlich geschädigt, so soll der Verstoß bußgeldbewehrt sein. Ein generelles Verbot des sogenannten „Misgenderns“ oder „Deadnamings“ ist im Entwurf für das Selbstbestimmungsgesetz nicht geregelt. Es wurden auch Ausnahmen vom Offenbarungsverbot geregelt. So ist sichergestellt, dass niemand sich durch Änderung des Geschlechtseintrags und seines Vornamens der Strafverfolgung entziehen kann.
- Das Gesetz wird das **private Hausrecht und die Vertragsfreiheit unberührt** lassen. Auch das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** (AGG) wird vom Selbstbestimmungsgesetz nicht berührt werden. Auch die **Autonomie des Sports** soll durch das Gesetz nicht angetastet werden.

Volltext: Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Zum Weiterlesen: Im FamRZ-Beitrag „Geschlechtsidentität statt Körper – Die Freiheit zur Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz –" setzt sich Prof. Dr. Anatol *Dutta* in zehn Stationen mit dem Referentenentwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes auseinander.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 50/2023 v. 23.8.2023